

Satzung

über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersätzen für Grundstücksanschlüsse – Abwassergebührensatzung - der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024, in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2025 (in Kraft getreten am 01.01.2026)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Schmutzwassergebühren

§ 5 Niederschlagswassergebühr

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 7 Gebührenpflichtige

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

§ 9 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

§ 10 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

3. Abschnitt:

Aufwendungsersatz für Anschlussleitungen

§ 11 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Ersatzanspruches

§ 13 Ersatzpflichtige

§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruches

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunftspflichten
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Erkelenz Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal). Die Stadt bedient sich dabei des Abwasserbetriebes Erkelenz und weiterer Dritter.
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Städtische Abwasserbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Städtischen Abwasserbetriebes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Städtischen Abwasserbetrieb umgelegt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitende (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 9 dieser Satzung von der Person erhoben, die eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der Städtische Abwasserbetrieb erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnern und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche auf den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
- (3) Bei Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist grundsätzlich maßgebend die von den Versorgungsunternehmen für den Abrechnungszeitraum vor dem jeweiligen Veranlagungsjahr rechnungsmäßig festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer als ein Jahr, so ist die Wasserbezugsmenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die gebührenpflichtige Person den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer

Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Ist der gebührenpflichtigen Person der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Städtische Abwasserbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).

- (5) Hat ein Wassermengenzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht gemessen, so wird die Verbrauchsmenge von dem Städtischen Abwasserbetrieb aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesungen des Wassermengenzählers geschätzt. Die so geschätzte Verbrauchsmenge gilt dann als Grundlage der Gebührenrechnung.
- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt der gebührenpflichtigen Person. Die gebührenpflichtige Person ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem Städtischen Abwasserbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wassermengenzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der gebührenpflichtigen Person. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der gebührenpflichtigen Person nicht zumutbar, so hat diese den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen

sind. Die nachprüfbareren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Städtischen Abwasserbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbareren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die gebührenpflichtige Person durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Städtischen Abwasserbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die gebührenpflichtige Person.

- (7) Bei Neubauten wird eine vorläufige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die sich nach dem wahrscheinlichen Frischwasserverbrauch, welcher grundsätzlich pro Person pro Jahr 50 Kubikmeter (m^3) beträgt, richtet. Die endgültige Abrechnung darüber erfolgt, sobald nach Bezugsfertigkeit ein voller Jahresabreisezeitraum über Frischwasser vorliegt.
- (8) Der Abzug, der gemäß Absatz 2 nicht in den Kanal bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen, ist durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01 des nachfolgenden Jahres durch die gebührenpflichtige Person beim Städtischen Abwasserbetrieb geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Der Nachweis ist von der gebührenpflichtigen Person auf ihre Kosten zu erbringen. Die nicht in die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleiteten Wassermengen sind grundsätzlich durch geeichte Messvorrichtungen nachzuweisen, die die gebührenpflichtige Person auf ihre Kosten einzubauen hat.
- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser jährlich 1,85 €.
- (10) Der Gebührensatz für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen entspricht der Schmutzwassergebühr für die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Haushalte gemäß Absatz 9.
- (11) Bei gebührenpflichtigen Personen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an dem Städtischen Abwasserbetrieb zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG NRW anrechnungsfähigen Beträge.
- (12) Bei gebührenpflichtigen Personen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an dem Städtischen Abwasserbetrieb zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang die gebührenpflichtige Person selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,50 € je Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die

öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m^2), wobei die bebaute und befestigte Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle zehn Quadratmeter abgerundet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Unter einer Befestigung ist jede von einer natürlichen Beschaffenheit abweichende Veränderung zu verstehen.

- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Städtischen Abwasserbetrieb auf Anforderung die Quadratmeterzahl zuvor aufgeführter, in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Durch Überfliegung des Stadtgebietes können Luftbilder von den Grundstücken erstellt werden. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den Städtischen Abwasserbetrieb zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann der Städtische Abwasserbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Städtischen Abwasserbetrieb geschätzt.
Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Städtischen Abwasserbetriebes (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies dem Städtischen Abwasserbetrieb innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die gebührenpflichtige Person dem Städtischen Abwasserbetrieb zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m^2) bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 0,90 €.
- (5) Wenn auf einem Grundstück mehr als $2 m^3$ Auffang- oder Speichervolumen vorgehalten werden, so werden auf Antrag pro vorgehaltenem Liter $0,01 m^2$ der daran angeschlossenen befestigten oder bebauten Fläche von der Gebührenbemessung abgezogen.

- (6) Bei Neubauten wird eine vorläufige bebaute und/oder befestigte Fläche zugrunde gelegt. Diese wird grundsätzlich auf 300 m² für private und 1.000 m² für gewerbliche Flächen festgesetzt. Eine Anpassung an die tatsächliche Fläche erfolgt nach Mitteilung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat dies unverzüglich anzuzeigen. Die veränderte Fläche wird mit dem 01. des Monats berücksichtigt, der dieser Anzeige folgt.
- (7) Bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder erbbauberechtigten Personen können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen oder eine nur von einem der erklärungspflichtigen Personen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. Wenn keine oder getrennten Erklärungen mit unterschiedlichen Angaben vorliegen, können die Bemessungsgrundlagen geschätzt werden. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Erklärung von der verwaltenden Person abgegeben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die erbbauberechtigte Person,
 - b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder diejenige Person, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind maßgebend die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch

folgt. Für sonstige gebührenpflichtige Personen gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die bisherige gebührenpflichtige Person dem Städtischen Abwasserbetrieb innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.

- (4) Bei Eigentumswechsel haften für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang die bisherige oder der bisherige und die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer gesamtschuldnerisch.
- (5) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Städtischen Abwasserbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass beauftragte Personen des Städtischen Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Jahresabgabenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere kommunale Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Es werden Abschlagszahlungen in Höhe der Benutzungsgebühren in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres erhoben. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die Abwasserreinigungsanlage wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 160,65 €, einer Abpumpgebühr von 11,78 € je abfahrenem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm sowie einer Reinigungsgebühr von 1,35 € je zu reinigendem Kubikmeter (m^3) Klärschlamm zusammen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die erbauberechtigte Person oder die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Person, auf deren Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 10

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Gebühr erhoben.

- (2) Die Gebühr setzt sich aus einer Transportgebühr von 160,65 €, einer Abpumpgebühr von 1,78 € je abgefahrenem Kubikmeter (m³) sowie einer Reinigungsgebühr von 1,35 € je zu reinigendem Kubikmeter (m³) Klärschlamm zusammen.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die erbauberechtigte Person oder die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigte Person, auf deren Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

3. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 11

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Städtischen Abwasserbetrieb nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen und werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung nach Absatz 1 berechnet.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 12

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die erbauberechtigte Person ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere ersatzpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder die Grundstückseigentümer bzw. die erbauberechtigten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 14

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15

Auskunftspflichten

- (1) Die gebührenpflichtigen Personen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass beauftragte Personen des Städtischen Abwasserbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Städtische Abwasserbetrieb die für die Berechnung maßgebende Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der gebührenpflichtigen Person schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2024** in Kraft.